

Satzung der Fußballgirls2000 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fußballgirls 2000“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Werben und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports im Allgemeinen. Insbesondere werden Fertigkeiten zur Ausübung des Showtanzes, klassische Tanzelemente sowie Cheerleading vermittelt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zum Nachweis ist mit dem ehrenamtlich Tätigen eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein durch Sport geförderten Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Zeile und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2)Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1)Über den schriftlichen Aufnahmeantrag passiver Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die Anträge aktiver Mitglieder der Trainer.
- (2)Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passiver Mitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3)Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (4)Die freiwillige Beendigung der aktiven Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Nichteinhaltung o. g. Frist ist ein Entgelt von drei Monatsbeiträgen zu entrichten.
- (5)Der Ausschluss eines aktiven Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in großem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (6)Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
- (7)Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (8)Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1)Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.
- (2)Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

- (1)Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1)Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
dem Kassierer
- (2)Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer.
- (3)Je 2 Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (4) Der Beirat, der aus bis zu 15 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes unterstützen.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe der Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Vorbereitung des jeweiligen Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Vorlage des Jahresplanes.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle 2 Jahre hat eine Hauptversammlung stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

- (9) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (10) Über den Ablauf einer Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) In der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mitgliederversammlung zu überprüfen sowie zweimal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Cottbus.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 26. November 1999 beschlossen sowie auf den Mitgliederversammlungen am 7. Mai 2010, 30. Oktober 2013 und 15. September 2015 geändert.